
Fortbildung am Wochenende Teil II

Gestern haben Sie die Voraussetzungen und die AGB-Kontrolle in der Theorie gelesen und heute kommt nun ein Praxisbeispiel. Unten finden Sie einen Maklervertrag, der in dieser Form drei Jahre lang verwendet wurde.

Sie werden unten das abgetippte Original finden und können versuchen die Klauseln zu identifizieren, welche in dieser Form entweder Unwirksam sind oder leicht fehlerhaft.

Häufig finden sich Maklerverträge in dieser und ähnlicher Form. Es passiert schnell dass man sich im „Internet“ die scheinbar „passenden“ Textpassagen ergoogelt. Oft ist man sich im Vorfeld der möglichen Konsequenzen nicht bewusst. Ein Auftraggeber kann schnell in einem Zivilprozess nicht nur den mangelhaften Maklervertrag, sondern relativ hohe Schadensersatzsummen erklagen.

Darüber stellt sich dann auch die Frage, ob es nicht Schwierigkeiten bei Leistungen aus der VSH gibt

Vorab: Wir berücksichtigen ausdrücklich nicht in dieser Fortbildung die Bereiche der Vollmacht und das BDSG. Wir unterstellen diese Dokumente sind gesetzeskonform und wirksam.

Hier nun ein mögliches Resultat einer „Suche“ der Maklervertrag:

Maklervertrag

Zwischen dem Versicherungsmakler

XXXXX XXXXX AG

Versicherungsmakler

Str. Nr. PLZ Ort

- nachstehend Makler genannt -

und

Herrn/Frau/Firma

_____ (Name)

_____ (Str. Hausnummer)

_____ (PLZ, Ort)

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber beauftragt den Makler Versicherungsverträge zu vermitteln. Dies umfasst insbesondere die Vorbereitung und den Abschluss von Versicherungsverträgen sowie die Mitwirkung bei der Verwaltung und Erfüllung, z.B. im Schadensfall. Der Auftraggeber willigt ausdrücklich ein, dass ihn der Versicherungsmakler mittels sämtlicher Medien (z.B. Brief Telefon, Fax, E-Mail) im Zwecke der Eigenverträge kontaktieren darf. Hierfür wird eine jährliche Kommunikationspauschale in Höhe von 4,- € vereinbart. Die Betreuung durch den Makler erstreckt sich auf die vom Makler vermittelten Versicherungsverträge.
2. Die Parteien können zusätzlich vereinbaren, dass der Makler den Auftraggeber gegen gesondertes Entgelt bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen und Versicherungsfällen rechtlich berät.
3. Der Makler ist als zugelassener Versicherungsmakler gem. §34d GewO im Vermittlerregister bei der Industrie und Handelskammer XXXX, XXXX, XXXXXXX mit der Registernummer XXXXX eingetragen. Der Auftraggeber kann die Eintragung auf der Internetseite www.vermittlerregister.org überprüfen. Der Makler hält keine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Umgekehrt hält kein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital des Maklers.

§ 2 Leistungsumfang

1. Die Tätigkeit des Versicherungsmaklers beschränkt sich auf die von ihm vermittelten Versicherungsverträge (sog. Eigenverträge) gem. §1 Punkt 1.
2. Der Makler erfüllt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den §§ 59 ff. VVG. Der Makler legt seinem Rat regelmäßig – soweit er nicht ausdrücklich auf eine eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweist – eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde. Auswahlkriterien sind in erster Linie die gebotene Leistung, der Preis, die Sicherheit, die Verfügbarkeit, die Art und Weise der Schadensabwicklung, sowie der Geschäftsprozesse der Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungsverträge.

Der Makler berücksichtigt hierbei nur die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegenden Versicherer (VU mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland), die Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten. Ausländische Versicherer bleiben im Regelfall unberücksichtigt. Sofern die Art der Risiken oder der Marktverhältnisse es erfordern, ist es dem Makler freigestellt, Versicherungen auch an im Dienstleistungsverkehr tätige Versicherer zu vermitteln. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht. Sofern der ausgewählte Versicherer keine Courtage auszahlt, wird diese anteilig auf den Auftraggeber verlagert.

Die Einzelheiten zur Erfüllung der Dokumentationspflichten des Maklers können die Parteien gesondert vereinbaren.

§3 Vollmacht

Die Generalvertretungsbefugnis des Maklers gegenüber den Versicherungsunternehmen ergeben sich aus der dem Auftraggeber erteilten Vollmacht. Die Vollmacht wird dem Makler in einer gesonderten Urkunde erteilt. Sie ist Anlage zu diesem Vertrag.

§ 4 Datenschutz

Die Rechte des Maklers betreffend die Weitergabe von Kundendaten ergeben sich aus der Einwilligungserklärung des Auftraggebers. Sie ist Anlage zu diesem Vertrag.

§ 5 Vertragsdauer/Kündigung

Der Versicherungsmaklervertrag wird zunächst für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Vertragsbeginn ist der 01.01.2010. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht zuvor von einer der Vertragsparteien gekündigt worden ist.

Eine Kündigung des Vertrages ist für beide Vertragsparteien unter Beachtung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres möglich. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist immer möglich.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dem Makler alle Vertrags- und risikorelevanten Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

§7 Vergütung

1. Die Vergütung für die Vermittlungs- und Beratungstätigkeit des Makler trägt gewohnheitsrechtlich das Versicherungsunternehmen. Sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie, so dass dem Auftraggeber durch diesen Vertrag grundsätzlich keine weiteren Kosten entstehen.
2. Die Vergütungsansprüche gebühren dem Makler bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Beendigung gem. § 5 dieses Vertrages.
3. Soweit die Vergütung nicht oder nicht in voller Höhe vom Versicherungsunternehmen getragen wird, weil der Auftraggeber einen weiteren Versicherungsmakler oder Versicherungsvermittler beauftragt, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung der Vergütung an den Makler bis zum Ende des Maklervertrages.

§ 8 Haftung

1. Die Haftung des Maklers ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf einen Betrag von 2,3 Mio. € je Schadensfall begrenzt. Der Makler hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung vor. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Makler gibt hierzu eine Empfehlung ab.
2. Ansprüche auf Schadensersatz aus dem Maklervertrag wegen einer leicht fahrlässig begangenen Pflichtverletzung verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müsste. Spätestens verjähren diese Ansprüche jedoch fünf Jahre nach Beendigung des Maklervertrages.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.
2. Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder durch gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.
3. Im übrigen gelten unsere allgemeinen zusätzlichen Geschäftsbedingungen (AGB Stand 19.06.2009). Diese finden sie auf unserer Homepage.
4. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

ENDE MAKLERVERTRAG

Aufgabenstellung:

Nachdem Sie nun diesen Maklervertrag gelesen haben, sind Ihnen sicherlich mehrere Klauseln aufgefallen, welche in dieser Form, unter Zuhilfenahme des gelernten, unwirksam sind.

Zum Sachverhalt: Makler M. ruft gerne seine Privatkunden (Verbraucher) an und informiert diese regelmäßig über neue Versicherungsprodukte. Kunde K, der seit 2 Jahren im Bestand von M ist, gefallen die Anrufe und Vertragsinhalte des Maklervertrages nicht mehr.

Es hat den Vertrag auch damals bei dem Unterschreiben gar nicht so richtig durchgelesen, sondern nur kurz „überflogen“. Er wendet sich an seinen Rechtsanwalt und bittet diesen um Hilfe.

Drei Wochen später legt der Rechtsanwalt Klage bei zuständigen Gericht ein. Der Rechtsanwalt will vor Gericht lediglich einzelne Klauseln des Maklervertrages und nicht, wie es üblich wäre, den Gesamten als unwirksam und nichtig erklären lassen. Weiterhin legt der Rechtsanwalt gegen den M eine Unterlassungsklage ein.

Fragen:

1. Wird der Richter eine AGB-Kontrolle des Maklervertrages vollziehen?
2. Welche Klauseln könnten unwirksam sein und ggf. warum?
3. Gegen was will der Rechtsanwalt eine Unterlassungsklage einreichen und hat dies Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk:

Sie müssen nicht auf jede der Fragen eine Antwort geben, es reicht ggf. ein Ja oder Nein.

Es müssen keine § genannt werden, es reichen einfache Stichpunkte bei der Antwort.

Die Anlagen des Vertrages werden als wirksam und gesetzeskonform angesehen.

Bearbeitungszeit: 24 Stunden

Viel Erfolg!

Nun sind sie gefragt, bitte schreiben Sie in den Kommentaren die Antworten zu einer oder mehreren der oben gestellten Fragen. Benennen Sie die Paragraphen §§ des Maklervertrages und die Nr. der Klauseln, welche in Ihren Augen unwirksam sind und ggf. eine kurze Begründung warum (bitte sehr kurze Begründung).

Beispiel: §1 Nr.1 Unwirksam – Verstoß gegen §XXX II Nr.1 BGB oder Verstoß gegen das gesetzliche Transparenzgebot von Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die ausführliche Lösung und AGB-Kontrolle folgt Sonntag im Fachforum.

Mit freundlichen Grüßen

Bartłomiej Zornik